An die

Gemeinde XY

z.H. Bürgermeister/in XY

XXXX

XXXX

XXXX, am XXXX

**Betreff: Bewilligung für politische Werbemaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister XY / Sehr geehrte Frau Bürgermeister XY,

wir haben festgestellt, dass bei [Beschreibung der genauen Örtlichkeit (Inner-/Außerorts), z.B. der Kreuzung XY] fest mit dem Boden verankerte [Plakatständer / Fahnenmaste] angebracht wurden (siehe Beilage ./1). Dies offenbar durch eine (wahlwerbende) Partei. Die mit dem Boden verankerten Plakate bzw Fahnenmasten stellen eine bauliche Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 6 NÖ Bauordnung 2014 dar. Diese sind gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 NÖ Bauordnung **bewilligungspflichtig**. Für eine derartige Bewilligung sind Sie in Ihrer Funktion als Baubehörde 1. Instanz zuständig.

Gemäß § 17 Z 10 NÖ Bauordnung ist das Aufstellen/Anbringen von Metall oder Holzgerüsten für die Wahlwerbung, von der Bewilligungspflicht nach § 14 Abs. 2 NÖ Bauordnung, innerhalb **6 Wochen vor** bis **spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag,** ausgenommen.

Unstrittig ist, dass in den nächsten 6 Wochen keine Wahlen stattfinden werden, für welche die gegenständliche Partei antritt. Kommt die „Wahlkampfausnahme“ des § 17 Z 10 NÖ Bauordnung nicht zum Tragen, liegt bei **Plakaten sowie Fahnenmasten**, welche kraftschlüssig mit dem Erdreich verbunden sind, **eine Baubewilligungspflicht gem. § 14 Abs 2 NÖ Bauordnung** vor.

Wir stellen sohin höflich die Anfrage, ob für [das/die] gegenständliche[n] [Plakate / Fahnenmasten] eine gültige Bewilligung vorliegt. Widrigenfalls erlauben wir uns Sie darauf hinzuweisen, dass Sie als Baubehörde zur Herbeiführung eines rechtskonformen Zustandes verpflichtet sind und gemäß § 35 Abs. 3 NÖ Bauordnung die Nutzung der gegenständlichen mit dem Boden verankerte [Plakate / Fahnenmasten] **zu untersagen** haben bzw gem. § 35 Abs. 2 Z 2 NÖ Bauordnung den **Abbruch anzuordnen** haben. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass derjenige eine Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 NÖ Bauordnung begeht, der ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben (§ 14) ohne rechtswirksame Baubewilligung ausführt oder ausführen lässt oder ein so errichtetes oder abgeändertes Bauwerk benützt oder benützen lässt.

Wir ersuchen sohin um Prüfung der Sachlage und allfällige Veranlassungen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Bezirksgeschäftsführer]

1 Beilage